Compet

Form vnd weiss einer Bisschoff lichen/ja Ertzbisschoff lichen Visitation am Rein/in welcher zu besehen ist/wie es künfftig vmb die Kirche wird gelegen sein/ wenn die Bisschoff ihre alte Jurisdiction wider bekommen werden.

Th. II. 743

M. D. XLIX.

K.K. THEOLOGISCHES SEMINAR JESUITEN

124

Form vnd weyse/ einer Bischofflichen Visitation/wie sie jtzunder am Rein angestellet.

ZVm Ersten mag ein Bischoff/ ja er ist es vor sich zu thun schuldig/das er sein Bisthumb Visitiere/an seiner Kirchen/vnd an seinem Capittel anfange/darnach an den Kirchen seiner Sted vnd Lande/durch das gantze Bistumb/ vnd entlich an den Landen seiner Suffraganeen/ ja so weit sich sein Chrisam vnd Jurisdiction erstrecken.

So aber ein Bischoff/ mit grösserer mühe vnd arbeit beladen/ vnd durch andere wichtige hendel verhindert/das er nicht selbest visitiren kan/so mag er die Visitation/ einem andern befelhen vnd auffle-gen.

In dem aber/der nu zu Visitirn verordent/ wirt für das erste erfordert ein Erbar leben/ gute sitten/ erfarung in Künsten/ vnd ein bedachte vorsichtigkeit oder klugheit/auch das er ein solcher man sey/der nicht seinen eigenen nutz/ sonder die ding/ die Jhesu Christi sein/ suche. Der mit Predigen/ Ermanen/ Straffen vnd Reformieren anhalte/ Der in der Selen sorge/der guten sitten fortgang/vnd die ehre Göttliches Gottesdiensts/vnd erweitrung/ lass weyslich vnd fleissig angelegen sein/mit auffmutzung vnd erhebung derselbigen ding.

Der do Gottfürchtig sey/vnd in seinem hertzen/ vberlege vnd betrachte/was jhm für ein Ampt auff-

erlegt / vnd wie er derhalben ein mal müsse rechenschafft geben/vnd das der vnterthanen blut/von seinen henden sol erfordert werden.

Do mus ich stellen/den form vnd weis zu Visitirn/stracks bekennen/vnd nicht zweiffeln/der ehrwirdigste in Gott vater vnd mein Gnedigster Herr Bischoff/N/werde einen solchen man zu Visitirn begeren/vnd auch finden mügen / welcher nach seinem verstand vnd vorsichtigkeit / den gantzen handel der Visitation/werd wissen anzunemen vnd zu volziehen.

Nach dem aber zubesorgen / dieweil das Bistumb weit vnd gros ist/das schwerlich eine person/ die Visitation werde bestreitten können. Von des wegen/hab ich nachfolgende form zu Visitirn andern leuten/ die villeich darzu sollen verordnet werden/vnd der sachen nicht zu gantz erfaren/wollen vorschreiben.

Vornemlich in diesen elenden vnd betrübten stand der Kirchen vnd in der vnglückseligen welt/damit sie etwas haben/vnd sich selbert so weit nicht bemühen dörffen / Vnd das ich auch also dem Ehrwerdigsten meinem G.V. auch anderen Christo zu ehren / vnd vnser Selen heil zum besten / weiter vrsach gebe den sachen/der Visitation vberflüssiger nach zutrachten.

Ich bekenne auch/das nicht einerley/sunder mancherley weis/wirt zu Visitirn sein/ nach dem die Clöster der menner ein ander form erfördern. Desgleichē auch die Clöster der Nonnen. Item die freyen vnd nicht freyen Clöster. Die haupt vnd stifftkirchen / vnd die Pharkirchen/welche auch nun zweyerley sein/Catholische vnd Lutherische Kirchen.

Doch ein weyser vnd kluger Visitator/auff nachgeschriebene arth/wird sich wol zunorhalten wissen/ vnd leichtlich sehen/was sich bey einer jeden Kirchen wil thun lassen/oder nicht.

Folget

Folget nun die Ordnung / form vnd weis zu Visitirn.

Der Bischoff vnd ein jder Visitator / ist erstlich schuldig sein Capitel vnd hauptkirch zu Visitirn / vnd darnach die Kirchen seiner stadt vnd seines gantzen Bistumbs / vnd endlich alle Kirchen seines Chrisams vnd Jurisdiction / so er anders ein Ertzbischoff ist.

Wenn nu ein tag zu Visitirn bestimpt vnd benennet ist / In Clöstern vnd Stifftkirchen / so sollen die / welche Visitirt oder heimgesucht werden / mit aller ehr erbietung / vnd mit einer Process / den Bischoff oder Visitierer / herlich entpfangen vnd annehmen. So solchs geschehen / sol der Bischoff / oder Visitirer / vor das erste in die Kirchen gehen / vnd vorschaffen / das man ein Mess vom H. Geist / mit aller solemnitet halte. Aber in den Pfarkirchen / ist es genug / das man den H. Geist anruffe / oder zum wenigsten sonst etliche gebeth halte.

Nach dem nun die Mess ein end bekommen / auch die gebet erfüllet / so soll der Bischoff oder Visitirer / in das Capittel haus gehen / vnd wo keins vorhanden jn die Sacristey / oder in ein ander bequeme stedt.

Vnd so die stedt erwelet / sol der Bischoff oder Visitirer / die Clerisey oder Kirchen diener vorsamlen lassen / vnd ein gepürliche ermanung thun / scharff vnd linde / nach gelenheit / vnd wie einem sein verstand von Gott gegeben / wirt leiten vnd füren / handeln vnd fort zufaren.

Nach solcher vormanung / sol der Bischoff oder Visitirer / alle Prelaten / Thumhern / vnd die gantze Clerisey oder Priesterschafft / zu sich lassen fordern / vnd sie fründtlich in aller lieb vormanen / das sie wol

vnd fleissig allen dingen nachtrachten / vnd bedencken / ob jhen auch bewust sey / oder ob sie es auch dar für halten / das in jhren Kirchen / in heubter vnd glied massen / etwas zu Reformirn oder zu bessern sey / vnd das sie Gott allein vor augen haben / vnd die warheit an tag thun / Ja einen jeden sol der Bisschoff vnd Visitieren in sonderheit vnd heimlich fragen.

Erstlich ob sie wissen / das jemand vnter jhnen gewesen sey / auch noch sey / der ein offentliche beyschlafferin bey sich gehabot / der noch hette.

Item ob solche nach der Reformation / vnd nach den statuten der priesterlichen versamlung oder Synoden / sich gebessert hat.

Item so jemand / nicht derhalben ein gewis erkentnis hat / so soll er das gemeine vnd offentliche gerüchte darthun.

Item ob einer weinsüchtig sey / vnd sich voll trinck.

Item ob jemand mit wucher vmbgehe.

Item ob jemand Simoney treibe mit geistlichen gütern / die kauff vnd verkauff / vnd damit als mit kremerey hanthiere

Item ob jemand ein Zauberer sey.

Item ob jemand ein Bretspieler / oder sonst ein spieler sey.

Item ob jemand ein Vaderer vnd Zancker sey.

Item ob jemand geistliche vnd Kirchen güter entfremdet hat.

Item ob auch vnbewegliche vnd bewegliche güter der Kirchen / sein in den abfall kommen vnd geringert.

Item durch wen / vnd wasserley gestalt.

Item ob die Göttlichen empter / die horae Canonicae / oder die sieben zeiten / zu gebürlichen stunden / vñ

wie

wie es sich eigent/gehalten vnd vorrichtet werden.

Item ob man in den geringen vnd vndersten Kirchen/die Göttlichen empter vnd Kirchendienst / nach der weise der haupt kirchen volziehe vnd vbe.

Item ob sie jemand wissen in der Stad da sie wonen / im gantzen Bistumb / oder in den Pfarren/ der da ein ketzer ist / oder der ketzerey halben verdechtig.

Item ob jemand heimliche versamlung mach vnd halte/vnd wer die auffhalter vnd günner der ketzer sein.

Item wie man sich halte mit der Priesterlichen kleidung/vnd mit andern dingen/zu einem Erbarn leben vnd Clerisey/vnd geistlichen personen gehörig.

Vnd in den Clöstern/soll man nicht allein obgemelte ding fragen/sonder auch andere ding/jhren Regeln gemess.

Aber bey den Pfarkirchen / mus man vber das vorgesetzte auch fragen / ob der Pfarherr ehrlich vnd redlich eingesetzet sey/vnd seine Pfarr bekommen.

Item nach dem Tittel des Beneficij / oder der Pfründen.

Item ob er ein Vicarius sey/vnd an eines andern statt die geistliche Pfründe verwalte / oder ob er aus vergünstigung vnd gewalt/des/dem die Pfründe zugehöre/ Diene.

Item / ob er eines guten vnd vnstrefflichen lebens sey/gleich wie droben vermeldet.

Item ob er auch genugsam geleret sey/vnd in guten Künsten erfaren / Vnd so einer zimlich geleret ist/so sol man jhn dulden vnd leiden / auch zu studieren enthalten.

Wenn er aber gar ein Idiot vnd Pawr ist/so mag man jhn absetzen.

Item ſol man fleiſsig forſchen/wie ein jeder die Sacrament der Kirchen austheile vnd handreiche.

Wenn aber die Kirche vorhyn Lutheriſch geweſen/ſo ſol man fürnemlich ſich befragen/ob die Meſs widerumb reſtituirt ſey/ ſampt Ceremonien / Sacramenten/vnd anderer Gottes dienſte / nach dem alten gebrauch der Kirchen / vnd nach Key. May. gebot vnd befehl.

Item ob die ding alſo widerumb auffgerichtet ſein.

Item ob der Pfarrer auch ein Tittel habe.

Item ob er ein Clerick/oder geiſtliche perſon ſey.

Item ob er ein Apoſtata vnd abtrünniger von der kirchen ſey.

In vorgehenden vnd gleichen fellen/ ſoll man ſie alle vorjagen vnd abſetzen.

Do ſie aber ſich in Eheſtand begeben hetten/vnd das Sacrament vnter beiderley geſtalt gereichet / mus man ſie widerumb zum gebrauch der alten Kirchen fhüren/vnd den zuhalten jhnen gebieten.

Dozu auch der Biſſchoff oder Viſitator zum trewlichſten rathen vnd vornemen ſoll / vnd ſo der Biſſchoff oder Viſitator / ſolches bey den Weltlichen Herrn/vnd bey den Lutheranen / nicht erhalten mag/ ſo ſoll er durch die finger ſehen / Doch gemelte ding von wegen Biſſchoff licher gewalt / nicht approbirn noch loben.

Nach gehaltener Viſitation vnd erforſchung der Cleriken/Paſtorn/vnd geiſtlichen perſonen/do ſol der Biſſchoff oder Viſitator/zu der ſteht oder zum hensle gehen

gehen/darinnen der allerheiligste vnd der wirdigste leib Christi bewaret vñ behalten wirt / vnd besehen ob die stedt auch schimlig vnd vnrein/oder vielleicht beschlossen ist.

Item wie es vmb die stedt gelegen/do man die Chrisma vnd öll für die Krancken behalt.

Denn diese stedt sollen all zu geschlossen sein/ wol verwaret / vnd mit Liechten vnd Ampeln/ dazu dienstlich wol versehen/vnd man mus acht geben/ob diese ding alle in jhrer ehre vnd ordnung bestehen.

Darnach so sol er besichtigen / die sted der heiligen gebein/auch sonst die bein heuser.

Item ort vnd stedt des Tauffes.

Item die Altaria.

Item die gefess/zierat/ Cleinoth / Kleidung vnd der gleichen ding/ ob sie für sich rein oder vnrein sein/ ob sie auch an ehrlichen vnd reinen stedten behalten werden. Vnd so er befind/ vnreine / zerrissen vnd verzerte/die sol er mit Fewr verbrennen/vnd die Assche an ein geweihet ort begraben/vnd keins wegs leiden/das solche ding der Kirchen zu Weltlichem brauch gewendet werden.

Nach gehaltener vnd erfülter Visitation Cleriken vnd geistlichen personen / sol man fortfharen/auch die Leien/vnd den gemeinen man Visitiren.

Vnd ist das vor allen dingen zu mercken/ das die Visitation der geistlichen personen vnd des gemeinen Volcks/von einander zu sundern sey / Es ist denn das die gelegenheit des handels/anders erfordert.

Do sol nun der Bischoff oder Visitator / nachfolgedes tages oder stund/an ein bequem ort sich vorfügen/da man Gottes Wort pflegt zu verkündigen/

vnd alda dem gemeinen man auslegen/die zwölff Artickel Christliches glaubens / mit verfluchung der Todtsünden/ vnd sie vermanen/das sie abstehen/vnd sich in guten wercken vben/vnd das/ das sie von anderer leuten nicht haben wollen/ jhnen dasselbige auch nicht thun. Vnd so ordentlich auch von andern dingen handlen/nach verstand vnd klugheit des Visitators.

Nach gehaltener vnd erfülter vermanung / so sol der Bischoff/oder Visitator/ forchtsame / ehrliche vnd Catholische Leyhen/zu sich nemen/welche eines guten lebens vnd gerüchtes sein / vnd von denen sich erlernen/wie es vmb das leben/handel / wandel vnd sitten der Kirchen verwandten stehe.

Als nemlich/ob sie zu rechter stund vnd zeit/auch fleissig zu den heiligen emptern kommen.

Ob sie auch beichten/vnd zum wenigsten ein mal im Jar zum Sacrament gehen.

Ob sie auch in verbottener vnd vnzulessiger Ehe sitzen.

Ob sie auch Ketzer sein/oder in denen Pfarkirchen wonen/der Ketzerey verdechtig.

Ab auch vnter jhnen Zeuberer vnd geistlicher güter diebe sein.

Ob auch bey jhnen newe Religion vnd Gottes dienst eingerissen.

Ob sie auch Wucherey treiben.

Ob sie die Heiligen feste von der Kirchen verordenet halten.

Ob sie auch jhren Zehenden recht bezalen / oder ob sie den zubezalen auff schieben vnd wegern. Vnd also von gleichen lastern.

Item

Jtem ob heimliche versamlung der Ketzer vnter jhnen sein / vnd all jhrer günner so weit jhr Pfar gehet/etliche wonen.

Vnd so die laster öffentlich bekand/ vnd geistlicher zucht vnterworffen sein/ mag der Visitirer darnach forschen/vnd sie nach den geistlichen rechten straffen.

So aber die laster geistlicher zucht zugehörig / so mag er wider die Leyen kein erforschung vben/ durch weltlichen gerichts zwang/ sondern durch form vnd weis/des gerichtes des buchs/ Als nemlich / das er jhnen ein heilsame bus auff lege.

Vnd so in einer Pfarhē kein Senschepffen sein/die gemelte laster anzuzeigen schuldig/ so sol der Visitirer/ vor allen dingen etliche ansehen/doch der gestalt/das er vorsichtige vnd ehrliche personen darzu neme / die allzeit schlecht vnd gerecht/an gerichts zwang/fleissig sich erkündigen/der ding/welche zu straffen vnd bessern wirdig sein.

Vnd das sie alle ding trewlich vnd vngeferlich zu der zeit der Visitation anzeigen. Vber das/ so nun in Stifften vnd Pfarkirchen / auch in den Clöstern die Visitation verrichtet/ sol der Visitirer sich befragen / ob an dem orth auch etliche Capellen sein / welche so verhanden / sollen die auch Visitirt vnd heimgesucht werden.

Jtem / ob etliche sonderliche Betheuser verhanden/vnd ob die selbige auch mit dienern vnd beneficiē versehen. Welche er gleichsfals besichtigen sol/vnd sich erkündigen/ wie es vmb die heiligen empter oder Gottes dienst gelegen

Jtem/sol er sich erkündigen/ob es vnter der Pfar auch Spital hat / derer Visitation sich der Visitirer

mit fleiſs vnd trewen annemen ſoll / der in acht vnd guter ſorg haben / in anſehung der Armen Chriſti.

So aber die Spital priuat vnd nicht gemein ſein / ſollen ſie gleichwol auch Viſitirt werden. Es ſey denn / das der ſtiffter der ſelbigen noch lebe. In welchem fall nicht zu Viſitirn iſt.

Item / ſoll ſich der Viſitirer mit groſſem ernſt vnd fleiſs befragen / in den Stifften vnd Pfarkirchen / wie es vmb die Schulen vnd paedagogien ein geſtalt habe. Denn hieran ſteth vnd felt der Kirchen heil vnd glück / vnd des gantzen Chriſtenthumbs / nemlich das die jugent in guten künſten vnd ſitten aufferzogen vnd vnterwieſen werde.

Vnd ſo man jemand in aberſpelten dingen würde ſtreff lich finden / oder ob jemand ſich wider die Viſitation / vngebürlicher weiſs wolte auff legen. Wider den ſoll der Viſitirer forthfaren mit geiſtlicher ſtraff / als mit dem Bann / vnd ſie dem Synodo oder der Prieſterlichen verſamlung / ſo ſie bey einander / anzeigen.

Form vnd weiſs wie die Pfarrkirchen der Deubtſtad / des Ertzſtiffts aus Ertzbiſſchofflichem gewalt / Viſitirt ſein.

Wiewol die Viſitation der Pfarrkirche / nach gelegenheit vnd vbertretung / auch nach handel vnd wandel / eine alſo / die ander aber anders / will angeſtellet ſein. Auch die Pfarrherr anders / denn die Pfarrkinder / ſollen erforſt vnd befraget werden. Auch alle dieſe vmbſtende vnd weſen / der Pfarrkinder erkündiget.

get. So haben doch die Pfarrkirchen/dieſer Stad N. des Ertzſtiffts N. ſich der Viſitation/ mit gutem willen vnterworffen. Vnd wie ſie alzeit in rechtem vnd Catholiſchen glauben verharret/ alſo iſt zu hoffen/ſie werden auch forthyn/gemüt vnd hertz zu aller beſſerung wenden.

Vnd ſein die Pfarrherr nachfolgender weiſs befragt/darauff ſie auch gutwilliglich geantwortet.

Erſtlich ob die Pfarrher auff den Predigſtülen die reine vnd Apoſtoliche lehr gelerth / vnd dieſelbige Euangeliſcher lehr/nach der Alten rechtgleubigen Veter ſinn/verſtand vnd auslegung / dem gemeinen Volck jhnen befohlen / aufferlegt. Vnd ob er/ als ein getrewer vnd guter hirt vnd wechter / das Volck im guten nachzufolgen/bequem vnd vnbequem / nach notdurfft ermanet hab.

Item ob er auch die hand zum mund gelegt/ das iſt/ob er auch nach dem exempel Chriſti gelert hab / vnd das er gelert / ander leuten zum guten exempel / auch ſelbſt mit dem werck volbracht hat.

Item das der Pfarrherr alle Lutheriſchen bücher ſich euſſer.

Item ob er die Altariſten/die mit beneficien verſehen/zu Göttlichen vnd gebürlichen emptern angehalten hab/vnd ſie zu einem ehrlichen leben Brüderlich vermanet.

Item ob er die Sacrament / nach rechtem ſinn vnd gebrauch/vnd nicht anders/denn in Lateiniſcher ſprach/vnd on alle verſeumligkeit/auſsgeſpendet hat.

Item wie man gute Schulen anſtellen mag.

Von dingen in gemein/der wegen die Pastorn vnd Pfarkinder zu fragen.

Jtem ob sie die Ceremonien in guter acht haben/ Sacrament/vnd der heiligen gebein.

Jtem die Tauff/ Altarien / zierat / Kleinodt/das geleucht vnd notwendige ding/wider durch sich/ oder die Pfarrkinder / nicht lassen in den abfall kommen. Vnd wie es vmb die gestifften jargedechtnus stehe.

Jtem ob die Pfarrkinder mit worten vnd wercken/ jhren Pastoribus gehorsam sein/die Heiligen empter zu seiner zeit besuchen / alle Sontag mit andacht vnd gutem hertzen die Predig hören / vnd bey der auſslegunge Göttliches Worts zu sein pflegen.

Jtem ob sie Gottes vnd der Kirchen feste/die bisher gebreuchlich vnd erhlich gehalten/auch noch halten/mit guten wercken / Gebeten / vnd Almussen geheliget/mit fasten gespickt vnd geziert.

Jtem ob sie zum wenigsten im jar ein mal ihrem Pfarrher/oder nach Key. May. ordnung / einem andern Priester gebeichtet haben.

Jtem ob sie zu Ostern das Sacrament der danckſagung empfangen.

Jtem ob sie auch am Sacrament des Altars/an dem Christlichen glauben/vnd an andern Sacramenten jhe gezweiffelt haben/vnd ob sie auch fest glaubet/ das nach der consecration/ vnd die wort des Nachtmals gesprochen/ nichts anders sey/denn der ware Leib vnd Blut Christi.

Jtem ob sie ein verachte vnd Ketzerische Lehr jhe zugelaſſen haben/oder noch zu lassen.

Ob noch etliche Secten vnd Ketzer versamlung verhanden.

Jtem

Jtem ob sie wissen/ob noch etliche samen der Ketzerey vnd verdachten Lehre/in winckeln vnd heimlichen stetten/vbrig sein/oder sich weiter erheben.

Jtem ob vnter den Pfarkindern offentliche wucherer sein / Ehebrecher/Kirchen oder geistlichen güter Diebe / Volsauffer / Schmeher / Schlager/vnd die handt an die geistlichen personen gelegt/Gottesleste-rer/ Meineidiger etc.

Jtem ob etliche widerspenstige vnter jhnen/ vnd verachter Geistlicher vnd Weltlicher öberkeit.

Jtem ob die Pfarrkinder/sich an den rechten freyheiten vnd priuilegien der Geistlichen vergriffen haben/vnd die zehenden vollkummenlich gereichet.

Jtem die jherlichen opffer bezalet.

Jtem wie es stehe vmb die Hospital oder Spital.

Jtem wie es vmb die Bruderschafften ein gestalt hab/vnd vmb der selbigen zins vnd Rendt.

Jtem ob etliche sein/wes wirden oder stands/die do der Geistlichen freiheit verhindern/vnd die jherliche zynse vnd Rendt nicht vergnügen vnd bezalen.

Diese ding vnd dergleichen/sollen die Senschöpffen/oder die erwelte menner/vermittelst des Eides anzeigen/vnd die vbertretter in beisein/ja in gegenwertigkeit vnd erkentnus der Visitirer/von wegen der begangenen laster/mit ablegung alles zorns/Neides/Has/Feindtschafft vnnd heimlichs widerwillens/ Buss thun/vnd widerumb zum schoss der Kirchen sich begeben/auff das sie der Selen heil erlangen.

Vber das ist es sehr nützlich vnd bequem/das man von den Pfarrkirchen mit dem Lutherischen aussatz vergifftet/alle newe predigten in aller demut

hynweg thu / vnd zu jhrer Visitation will ein newe form vnd weiſs zu Visitirn von nöten ſein/Vnd nach gelegenheiten der Kranckheiten/ander vnd ander Erzeney zu ſuchen. Derhalben eigent ſich/das der Visitirer klug vnd weiſe ſey/damit er nicht/ſo er gedenckt die wunden zu Ertzneyen / dieſelben erger vnd böſer mach.

Form vnd weiſs wie in einer Stad Visitirt.

Anno M. D. XLIX. Nach der menſchwerdung vnſers lieben Herrn Jheſu Chriſti / am dinſtag den XXVIII. Januarij/haben die Commiſſarij vnd Visitirer/des Ehrwirdigen in Gott Vaters / herrn N. N. Ertzbiſchoffs des Stiffts N. Churfürſt / M. G. Herr aus günſtigem erlaubnus / von dem Durchleuchtigſten Fürſten empfangen/Visitirt/in der Stad N. wie folget.

Iudices Synodales.

Erſtlich ſind in gemelter Stad N. nach gehalterner Predig zum Volck/erſchienen Commiſſarij vnd Visitirer/vnd bey den Burgemeiſtern vnd Rath angehalten/auff das die Senſchöpffen wider erwelet werden möchten/welche antwort geben/das ſolche weis/ Capittel oder ſenet zuhaltē/auch Senſchöpffen zuhaben / bey jhnen wie im gebrauch geweſen. Darmit aber ſie gleich nicht erfunden/der einigkeit der Kirchen/vnd Key. May. reformation zu wider handlen/ſo erbieten ſie ſich/jhrem G. H. an Eides ſtadt/ der laſter halben nicht zuuerſchweigen.

Nach eſſens ſein die Predicanten erfordert worden/vnd ſein allerley zwiſpaltigkeit vnd böſer ſectiſchen

sehen opinion vnd meinung ermanet worden / Auch der Key. May. reformation vnd Mandats erinnert/ vnd entlich befraget / ob sie gesinnet sein Key. May. declaration zu gehorsamen/vnd darnach das Volck zu Lehren.

Welche sich besprochen/vnd nachuolgende antwort gegeben/wie das sie nach jhrem eidt/ in jhrer ordination oder Weyhung gethan / nicht anders gelert haben/denn Gottes Wort/vnd sein willig/auch weiter nichts anders zu gleuben oder zu Lehren. Vnd das sie derhalben jhrem standt vnd orden / nach Gottes Wort genug gethan haben.

Vnd so viel betrifft Key. May. declaration/so künnen sie dieselbige für voll nicht annemen. Nach dem kümmerlich zwey oder drey Artickel drinnen sein/ die man mit guten gewissen halten vnd verwilligen müge.

Nach dem hat man ein jeden in sonderheit examiniret vnd befraget / vnd hat der Erste also geantwortet/wie folget.

Jch Bernardus N. Pfarherr an dem ort N. kan vnd mag Key. May. declaration nicht annemen/ ausgenomen zween oder drey Artickel/die darinnen mügen recht sein / glaube drey Sacrament/vnd wil mich sonst halten/nach Gottes Wort/wie es sich eigent.

Jch Eberhardus N. Pfarrherr an dem ort N. kan vnd mag das Interim nicht annemen / in vielen Artickeln / in welchen sich mein gewissen beschweret. Jch möchte aber wol leiden / das man das Interim milderte/vnd was denn recht were/thun vnd halten.

Jch Aleander N. Pfarrherr an diesem ort N. vnterwerffe mich der Kirchen vnd dem Concilio/vnd

wil nach dem Interim leben / denn es gelde jm gleich/ wenn er allein weis was er thun soll.

Ich Joahimus N. Pfarrher zu N. weiss in keinerley weg in das Interim zu willigen. So aber ein frey öffentlich vnd Christlich Concilium würde schliessen/was recht vnd billich/wöll er sich als ein gehorsamer vorhalten.

Ich Andreas N. Capellan zu N. ordinirt zu Bremen/weis das Interim auch nicht anzunemen/ mag man aber leiden/das ich die warheit Predige/bin ich zu frieden / wo nicht / so geschehe Gottes wille/in allem dem jhenigen was recht ist.

Ich Vlricus N. Pfarrherr zu N. entbeut mich alles zuthun was mir müglich ist.

Ich Eobanus N. Pfarrherr zu N. bekenne/das ich nicht so gründlich erfaren/weis auch nicht also in der eil vom Interim zu antworten. Jedoch find ich das anzunemen / mich zum höchsten beschwert/ nach dem viel fürtrefflicher gelerter menner darwider geschrieben. Darumb bitte ich / man wöl mich mit dem Interim vnbeschweret lassen/bis zu einem freyen Concilio / in des alles was müglich/vnd Gottes Wort gemess/bin ich zu halten erböttig.

Ich Wigandus N. Pfarrherr zu N. lass mir das Interim wolgefallen / vnd will dem gehorsamen.

Ich Simon N. Capellan zu N. erbiet mich zu einem freyen Concilio/was das Christlich schleust/sol mir auch wolgefallen.

Ich Martinus N. Pfarrher zu N. mag das Interim nicht annemen/wil es auch will Gott nümmermehr thun / vnd mein gewissen nicht beleidigen/

Denn

Denn die Well doch wol kumpt/man darff sie nicht kauffen.

Ich Constantinus N. Pfarrherr zu N. kan mich nicht genug verwundern/das man in so Wellem Liecht der Warheit/solche grewliche vnd schreckliche jrthumb/widerumb auffzurichten gedenckt/Ich halt lieben Herrn /jhr meinet wir sein noch alle blindt/wie vor dreyssig oder vierzig jaren.

Ich Wolffgangus N. Capellan zu N. beschwer mich billich das Interim anzunemen/ dieweil mein hertz vnd gewissen/mit Gottes Wort vnd dem heiligen Geist/von der warheit vberzeuget ist.

Ich Nicolaus N. Pfarrherr zu N. hab weder lust noch lieb zum Interim / wolte auch das mit der schrifft wol widerlegen / wenn jhr Herren mir wolt gehör geben. Aber ich kan gedencken / jhr seid nicht hie von disputirens wegen/sondern von wegen mandirn vnd gebieten.

Ich Caspar N. Capellan zu N. bin nicht auff ewere weiss geweihet/vnd ob ich auch gleich ewer ordnung nicht halt/müst jhr mir es verzeihen.

Ich Conradus N. Pfarrherr zu N. were nicht allein mit dem Interim zu frieden/wo es Christlich vnd recht wehre/sondern auch mit allen Büchern der warheit gemess.

Item sein auch etliche in der Visitation befunden worden/die nach dem Alten löblichen vnd Catholischen gebrauch der Kirchen nicht geweihet sein / vnd doch in den Lutherischen Kirchen/gepredigt vnd Sacrament (wiewol vnwirdiglich) gereichet / die mügen im Ehestand bleiben/bis zu weiterm bescheidt.

Dis alles also (geschehen) zeugt Wolrabus N. Notarius vnd verordenter schreiber der Visitation.